

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 5. Juni 2018
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.113

Zollikofen, Länggasse 85, BFH HAFL, Gebäude B, Sanierung Gebäudehülle, Verpflichtungskredit für die Ausführung

1 Gegenstand

Mit dem beantragten Kredit von CHF 5'910'000.-- (Gesamtkosten von CHF 6'215'000.-- abzüglich der bereits bewilligten Projektierungskosten von CHF 305'000.--) sollen die Fassade und das Dach des Gebäudes B der Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften (HAFL) an der Länggasse 85, in Zollikofen, unter Betrieb saniert und energietechnisch optimiert werden. Zudem sind im Fassadenbereich Anpassungen der Heiz- und Elektroverteilung und auf dem Dach die Installation einer Solaranlage vorgesehen.



2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG; BSG 435.411), Art. 49c
- Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Erziehungsdirektion (OrV ERZ; BSG 152.221.181), Art. 12
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14.
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Kosten, neue Ausgaben

Preisstand 1. Oktober 2017, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 122.8 Punkte

Gesamtkosten (inkl. Honorare, Nebenkosten und Reserven)	CHF	6'215'000.00
bestehend aus:		
Fenster- und Fassadensanierung	CHF	3'053'000.00
Heizungs- und Elektroinstallationen	CHF	2'140'000.00
Dachsanierung und Dämmung	CHF	364'000.00
Photovoltaikanlage	CHF	328'000.00
Temporäre Zumieten	CHF	330'000.00
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV	CHF	6'215'000.00

abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten (Ausgabenbewilligung BVE vom 8. Mai 2017)	–	CHF	305'000.00
Zu bewilligender Kredit		CHF	5'910'000.00

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt
(Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

4 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit den folgenden Zahlungen abgelöst wird, die im Voranschlag 2018 und in der Finanzplanung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion eingestellt sind.

Produktgruppe: 09.15.9100 Immobilienmanagement

Objekt: BE_GID: 102606

Konto	Bezeichnung	Rechnungsjahr		Betrag
4980 504100	Amt für Grundstücke und Gebäude Umbau Liegenschaften (VV)	2017	CHF	200'000.00
		2018	CHF	105'000.00
		2019	CHF	4'100'000.00
		2020	CHF	<u>1'810'000.00</u>
Total			CHF	6'215'000.00

5 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Gesamtkosten von CHF 6.215 Mio. teilen sich in werterhaltende Investitionen von rund CHF 4.955 Mio. und wertvermehrende Investitionen von rund CHF 1.260 Mio. Der wertvermehrende Anteil beträgt somit rund 20 %.

CHF 6.215 Mio. fallen in die Anlageklasse 'Übriges Gebäude'. Die Nutzungsdauer dieser Investition beträgt 25 Jahre und der jährliche Abschreibungsaufwand somit CHF 248'600.--.

Die zu ersetzenden Bauteile sind abgeschrieben und lösen keinen ausserordentlichen Abschreibungsaufwand aus.

6 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Bern, 5. Juni 2018

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Iseli*

Der Generalsekretär: *Trees*



Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Junisession 2018 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist:	4. Juli 2018
Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert):	4. Oktober 2018
Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei:	5. November 2018